

6. Juni 2001 (Stand: 01.08.2011)

**Verordnung
über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt
(Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- Artikel 2, Artikel 3 Buchstaben d und e, Artikel 4 des Reglements vom 21. August 1997² über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestras-
trassen;

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für den Strassenbereich der Unteren Altstadt.

² Als Untere Altstadt im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet östlich von Kornhaus-, Theater und Casinoplatz bis zur Nydeggbrücke (exklusive Matte).

³ Diese Verordnung bestimmt, wer das Gebiet der Unteren Altstadt mit privaten Motorfahrzeugen befahren und dort parkieren darf (Art. 4 Reglement vom 21. August 1997³ über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestras-
sen).

2. Abschnitt: Fahr- und Parkierbeschränkungen

Art. 2 Fahrverbotszonen

Im Gebiet der Unteren Altstadt können Fahrverbotszonen signalisiert werden.

Art. 3 Parkierbeschränkungen

Das Parkieren in der Unteren Altstadt ist zeitlich beschränkt und die Parkplätze werden bewirtschaftet⁴.

Art. 4 Bewilligungen

¹ An Berechtigte gemäss Artikel 5 können folgende Bewilligungen erteilt werden:

a. Ausnahmewilligungen:

1. Fahr- und Parkierbewilligungen für Private (Art. 6);
2. Parkierbewilligungen für Private (Art. 7);
3. Parkierbewilligungen für Unternehmungen (Art. 8 Abs. 1¹);

¹ SSSB 101.1

² SSSB 761.21

³ SSSB 761.21

⁴ Anhang III Ziff. 4.8.1 des Reglements vom 21. Mai 2001 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR); SSSB 154.11

4. ...²
 5. Fahrbewilligungen für die Hotelgasse (Art. 9a);³
 6. Fahrbewilligungen für Stadtrundfahrten von Bern Tourismus (Art. 9b);⁴
- b. Parkkarten für Private (Abs. 5) und Unternehmungen (Art. 8 Abs. 2)⁵.

² Die Bewilligungen befreien nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Verkehrsmassnahmen (z.B. allgemeine Fahrverbote wegen Bauarbeiten oder Anlässen) zu beachten.

³ Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 6–8 berechtigen zum Parkieren auf markierten Parkfeldern. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Signalisation.⁶

^{3a} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 6–8 berechtigen in den folgenden Gassen zum Parkieren auf gelb markierten Parkverbotslinien: Brunngasse, Rathausgasse, Zibelegässli, Hotelgasse, Münstergasse, Herrengasse. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Signalisation.⁷

^{3b} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 6–8 berechtigen in den folgenden Gassen nur dann zum Parkieren auf gelb markierten Parkverbotslinien, wenn die Signalisation dies erlaubt: Postgasse, Gerechtigkeitsgasse, Junkerngasse.⁸

^{3c} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 6–8 berechtigen nicht zum Parkieren in der Kramgasse und nicht zur Zufahrt in die Hotelgasse.⁹

⁴ Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 6–8 berechtigen auch zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in einer der zugewiesenen angrenzenden Parkkartzonen, geben aber keinen Anspruch auf eine Parkiermöglichkeit.

⁵ Wer die Voraussetzungen für die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 6 und 7 erfüllt, jedoch keine Ausnahmbewilligung beantragt, ist zum Bezug einer Parkkarte für eine zugewiesene angrenzende Parkkartzone gemäss Parkkartenverordnung¹⁰ berechtigt.

Art. 5 Berechtigte

Bewilligungen (Art. 4) können erteilt werden an:

- a. Personen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 6–9b¹¹ erfüllen;
- b. andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und –aufenthalter).

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002
² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006
³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006
⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006
⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002
⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0503/2009 vom 25. März 2009
⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0503/2009 vom 25. März 2009
⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0503/2009 vom 25. März 2009
⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0503/2009 vom 25. März 2009
¹⁰ PVK; SSSB 761.232
¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

Art. 6 Fahr- und Parkierbewilligungen für Private

Personen mit Wohnsitz innerhalb einer Fahrverbotszone der Unteren Altstadt sind für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeuge berechtigt zum Bezug folgender Fahr- und Parkierbewilligungen:

- a. Ausnahmbewilligung für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag 19.00 bis 08.00 Uhr sowie von Samstag 16.00 bis Montag 08.00 Uhr;
- b. Ausnahmbewilligung für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden.

Art. 7 Parkierbewilligungen für Private

Personen mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone sind für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeuge berechtigt zum Bezug folgender Parkierbewilligungen:

- a. Ausnahmbewilligung für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag 19.00 bis 08.00 Uhr sowie von Samstag 16.00 bis Montag 08.00 Uhr;
- b. Ausnahmbewilligung für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden.

Art. 8 Bewilligungen¹ für Unternehmungen

¹ Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt sind für auf ihren Namen eingelöste leichte Motorwagen, die als Geschäftsfahrzeuge in Lieferbereitschaft abgestellt werden müssen, berechtigt zum Bezug von Parkierbewilligungen. Diese Ausnahmbewilligungen gelten für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 bis 16.00 Uhr.

² Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt sind für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen, der als Geschäftsfahrzeug nicht in Lieferbereitschaft abgestellt werden muss, berechtigt zum Bezug einer Parkkarte für eine zugewiesene angrenzende Parkkartenzone.²

Art. 9

...³

Art. 9a⁴ Fahrbewilligungen für die Hotelgasse

¹ Die Hotelgasse ist für den Motorfahrzeugverkehr zu den signalisierten Zeiten gesperrt. Dabei bestehen folgende allgemeine Ausnahmen vom Fahrverbot:

- a. Öffentliche Dienste im Rahmen ihrer Aufgaben im öffentlichen Strassenraum;
- b. Taxi für den Zubringerdienst in die Untere Altstadt;
- c. Öffentlicher Linienverkehr.

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002
² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002
³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006
⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

² Besondere Ausnahmen werden mittels Ausnahmegewilligungen (Fahrbewilligungen) geregelt. Berechtigt zum Bezug einer Fahrbewilligung zum Befahren der Hotelgasse und zum dortigen Güterumschlag während der Sperrzeit sind:

- a. Personen mit Wohnsitz in der Hotelgasse oder mit mindestens zwei festen Bezugspunkten in der Altstadt, wenn diese Bezugspunkte ohne das Befahren der Hotelgasse nur über einen Umweg ausserhalb der Altstadt verbunden werden können, für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeuge;
- b. Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Hotelgasse oder mit mindestens zwei festen Bezugspunkten in der Altstadt, wenn diese Bezugspunkte ohne das Befahren der Hotelgasse nur über einen Umweg ausserhalb der Altstadt verbunden werden können, für auf ihren Namen eingetragene leichte Motorwagen.

³ Als Altstadt im Sinne von Absatz 2 gilt die Untere Altstadt gemäss Artikel 1 Absatz 2 zusammen mit der Oberen Altstadt gemäss Artikel 1 Absatz 2 VZB¹.

Art. 9b² Fahrbewilligungen für Stadtrundfahrten von Bern Tourismus

Bern Tourismus ist berechtigt zum Bezug von Fahrbewilligungen für durch dessen Personal begleitete Stadtrundfahrten auf festgelegter Route. Bezüglich der Festlegung der Route sind die einschlägigen Vorschriften betreffend die Belastung der Strassen (insbesondere der Brücken) zu berücksichtigen.

Art. 10 Mitbenutzung von Fahrzeugen

Benutzen mehrere Personen mit unterschiedlichen Wohnadressen dasselbe Fahrzeug, werden Bewilligungen nach Artikel 4 nur derjenigen Person erteilt, die als erste im Fahrzeugausweis eingetragen ist, falls sie in der Unteren Altstadt Wohnsitz hat.

Art. 11 Gültigkeitsdauer

¹ Bewilligungen nach Artikel 4 werden in der Regel für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstelldatum erteilt.

² Eine kürzere Gültigkeitsdauer wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt, namentlich wenn von vorneherein klar ist, dass die Bewilligung nur für eine begrenzte Zeitspanne benützt wird (beispielsweise wegen geplantem Wechsel des Wohnortes).

³ Die kürzeste Gültigkeitsdauer beträgt drei Monate.

Art. 12 Karte

¹ Die Bewilligungen nach Artikel 4 werden in Form einer Karte ausgestellt, die zusammen mit der Kontrollschildnummer eines Fahrzeuges als Kontrollmittel dient. Pro Karte dürfen höchstens drei Kontrollschildnummern aufgeführt werden.

² Wird die Zufahrt oder das Parkieren in der entsprechenden Zone beansprucht, ist die Bewilligung nur gültig, wenn die Karte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.¹

¹ SSSB 761.211

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

³ Beinhaltet die Bewilligung das Befahren von Fahrverbotszonen, welche mit Pollern abgesperrt sind, wird zusätzlich zur Karte ein Bedienungselement für Poller abgegeben.²

Art. 13³ Wegfall der Voraussetzungen und Entzug der Karte

¹ Die Karte (Art. 12 Abs. 1) und das Bedienungselement für Poller (Art. 12 Abs. 3) sind dem Polizeiinspektorat⁴ innert 14 Tagen seit dem Wegfall der Voraussetzungen für deren Erteilung zurückzugeben.

² Bei der Rückgabe von Karten mit einer gemäss Gebührenreglement⁵ vorgesehenen Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der bezahlten Gebühr. Die Gebühr für die Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten ist in jedem Fall geschuldet.

³ Bei Rückgabe des Bedienungselements für Poller erfolgt eine Rückerstattung des bezahlten Depots gemäss den Vorschriften der Entgelteverordnung⁶.

⁴ Wurde eine Bewilligung oder ein Bedienungselement für Poller mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, erfolgt ein entschädigungsloser Entzug.

Art. 14 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Fahr- und Parkierbewilligungen richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000⁷ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

² Das Depot für Bedienungselemente für Poller richtet sich nach der Entgelteverordnung vom 14. März 2001⁸.

3. Abschnitt: Vollzug

Art. 15 Zuständigkeit und Nachweis

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie⁹ zuständig.

² Die Bewilligungen gemäss Artikel 4 werden auf begründetes Gesuch hin erteilt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist Sache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die nötigen Nachweise zu erbringen.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 13 Absatz 1 und 4¹⁰ dieser Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonaler Gesetzgebung¹¹ bestraft.

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

⁵ SSSB 154.11

⁶ Anhang 2 Ziffer 1.5 der Entgelteverordnung vom 14. März 2001 (EV); SSSB 154.12

⁷ SSSB 154.11

⁸ Anhang 2 Ziffer 1.5 EV; SSSB 154.12

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

¹¹ BSG 170.11: Artikel 58ff. Gemeindegesetz vom 16.03.1998

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 16a² Rechtsmittel

Verfügungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie und deren Abteilungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt.

Art. 17³ Übergangsbestimmungen

1 ...⁴

2 ...⁵

³ Bisher erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

⁴ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision betreffend Artikel 4, 5, 9, 9a, 9b, 12, 13, 14, 16, 16a und 17 hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 18⁶ Änderung bestehender Erlasse

Die Parkkartenverordnung vom 16. März 1994⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 2

1 a-d (unverändert)

1 e Unternehmungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Juni 2001 über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (PVUA).

Art. 19 Aufhebung bestehender Erlasse

Die Verordnung über Fahr- und Parkierbewilligungen für die Untere Altstadt vom 17. Februar 1999 wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 6. Juni 2001

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Der Vizestadtschreiber:
Jürg Haerberli

¹ BSG 170.111

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁵ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002

⁷ SSSB 761.232

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
30. Januar 2002	Parkierverord- nung Untere Alt- stadt / 761.212	4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b, 8, 18	15. März 2002
1. Dezember 2004	Parkierver- ordnung Untere Altstadt / 761.212	15 Abs. 1	1. Januar 2005
5. April 2006	Parkierver- ordnung Untere Altstadt / 761.212	4, 5, 9, 9a, 9b, 12, 13, 14, 16, 16a, 17	1. Juni 2006
25. März 2009	Parkierver- ordnung Untere Altstadt / 761.212	4 Abs. 3 und Abs. 3a–3c (neu)	1. Juni 2009
15. Juni 2011	Parkierver- ordnung Untere Altstadt / 761.212	13 Abs. 1	1. August 2011